

Position Paper

Mai 2026

Konsolidierte Stellungnahme des Bitkom zur European Business Wallet

Zusammenfassung

Bitkom unterstützt die European Business Wallet grundsätzlich als wichtigen Baustein einer europäischen Vertrauensinfrastruktur für digitale Geschäfts und Verwaltungsprozesse. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag und der zuletzt diskutierten Anpassungen sieht Bitkom jedoch gezielten Nachbesserungsbedarf: erforderlich sind klare und zügig verabschiedete Durchführungsrechtsakte, ambitionierte aber realistische Umsetzungsfristen, verbindliche Akzeptanzpflichten des öffentlichen Sektors, ein starker Gleichwertigkeitsgrundsatz für digitale und analoge Verfahren sowie praxistaugliche Anforderungen an Sicherheit, Konformität und Haftung. Entscheidend ist dabei, die EBW so auszugestalten, dass ein funktionierendes, interoperables und breit nutzbares Ökosystem entstehen kann.

Konkrete Anmerkungen

1. Ist die European Business Wallet (EBW) geeignet, um die Anforderungen der Wirtschaft zu erfüllen? Und sind die entsprechenden Vorgaben der Europäischen Kommission dafür angemessen ausgestaltet?

Die European Business Wallet hat das Potenzial, die Anforderungen der Wirtschaft zu erfüllen, da sie von der Europäischen Kommission als universell einsetzbare Infrastruktur für digitale Geschäfts und Verwaltungsprozesse konzipiert ist.

Die vorgesehenen Anwendungsfälle erstrecken sich über den gesamten B2G- und B2B-Kontext sowie über kontextübergreifende Szenarien und adressieren damit zentrale Bedarfe der Wirtschaft – von behördlichen Meldungen, Vergabe- und Steuerverfahren über KYC/KYB-Prozesse, Rechnungsstellung und Zahlungsverkehr bis hin zu Identifizierung, Vertretungsmacht, dem Austausch regulatorischer Nachweise, Nachhaltigkeitsberichterstattung und digitalen Produktpässen. Durch die sichere, überprüfbare und grenzüberschreitend nutzbare digitale Bereitstellung von Organisationsidentitäten, Nachweisen und Berechtigungen kann die EBW bestehende Medienbrüche reduzieren, Transaktionskosten senken und Vertrauen in digitale Geschäftsbeziehungen stärken.

Das Prinzip »Wallet-by-Default« unterstreicht den Anspruch, die EBW als grundlegenden Standard für digitale Interaktionen von Wirtschaftsteilnehmern mit öffentlichen Stellen und untereinander zu etablieren und so die Skalierung effizienter, rechtsverbindlicher und automatisierbarer Prozesse im europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, eine kommende EBW allen wirtschaftlich Tätigen zur Verfügung zu stellen und so eine möglichst breite Adaption in der Wirtschaft zu unterstützen.

Zudem ist die Wirksamkeit der EBW von der Qualität, Vollständigkeit und digitalen Zugänglichkeit der nationalen Register (authentische Quellen) abhängig. Wir empfehlen die explizite Verankerung des Once-Only Technical System (OOTS) als primäre Infrastrukturschicht für den grenzüberschreitenden Abruf und die Überprüfung von Daten authentischer Quellen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Zuständigkeiten der jeweils verantwortlichen Behörden gewahrt bleiben. Der Zugriff auf Registerdaten darf nicht dazu führen, dass qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter eigenständig Attributsbescheinigungen ausstellen können, soweit hierfür eine behördliche Zuständigkeit besteht. Eine Ausstellung durch private Dienstleister sollte vielmehr möglich bleiben, sofern sie im Auftrag, unter Verantwortung oder nach Maßgabe der zuständigen Behörde erfolgt.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die EBW vollständig in den bestehenden eIDAS-Rahmen eingebettet wird. Identifizierung, Authentifizierung und Identitätsdaten müssen auf eIDAS-konformen Mechanismen aufbauen. Das sichert Interoperabilität und stärkt Vertrauen über die Mitgliedstaaten hinweg.

Zudem sollte die EBW perspektivisch Identitäts- und Autorisierungslösungen für industrielle Objekte, smarte Produkte sowie digitale und KI gestützte Agenten

ermöglichen, damit automatisierte Transaktionen auf Grundlage überprüfbarer Nachweise sicher, interoperabel und auditierbar erfolgen können.

Letztlich braucht es für eine breite und reibungslose Akzeptanz und Nutzung der EBW eine gezielte Anpassung des gesetzlichen Rahmens, um bürokratische Hürden abzubauen und eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Dabei sollte der Rechtsrahmen bestehende Vertrauensinfrastrukturen einbeziehen und eine marktwirtschaftliche Skalierung unterstützen. Dies gilt insbesondere auch für das nationale digitale Identitätsrecht: Das EBDIG sollte so flexibel und modular ausgestaltet werden, dass die European Business Wallet nach Inkrafttreten der entsprechenden EU-Verordnung ohne erneute grundlegende Anpassungen in den nationalen Rechtsrahmen integriert werden kann.

2. Besteht Bedarf für ein solches Tool und wie hoch ist die Konkurrenz mit bestehenden Lösungen?

Es besteht ein dringender Bedarf für staatlich geregelte Organisationsidentitäten sowie für eine damit verbundene Wallet-Lösung. Der Austausch von Daten wird in Zukunft erheblich zunehmen, sodass die bisherigen analogen Begegnungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern weitestgehend durch digitale Geschäftsprozesse ersetzt werden. Die Geschäftswelt befindet sich somit in einem Wandel, bei dem digitale Interaktionen und Transaktionen zur neuen Norm werden.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, die EBW als eine zentrale Komponente für den Aufbau einer europaweiten (und perspektivisch globalen) Vertrauensinfrastruktur zu betrachten. Sie ermöglicht die sichere und vertrauenswürdige Abwicklung von Geschäftsprozessen und Transaktionen im digitalen Raum und trägt dazu bei, unterschiedliche nationale Anforderungen zu harmonisieren. Durch die Implementierung eines hohen Automatisierungsgrads innerhalb der EBW könnten zudem die Transaktionskosten für Wirtschaftsteilnehmer deutlich reduziert werden. Dies schafft nicht nur Effizienzgewinne, sondern stärkt auch das Vertrauen aller Beteiligten in die digitale Wirtschaftsumgebung. Sie bildet zudem die Grundlage, um nicht nur Personen, sondern auch Maschinen zu Handlungen zu ermächtigen.

Bestehende Lösungen wie »Mein Unternehmenskonto« zeigen dabei, dass Deutschland bereits einen konzeptionell tragfähigen Ausgangspunkt für die digitale Unternehmensidentität aufgebaut hat, der eine Konkurrenz zur European Business Wallet darstellt. Allerdings ist das »Mein Unternehmenskonto« auf den B2G-Bereich beschränkt und kann nicht für B2B-Anwendungsfälle genutzt werden. Darüber hinaus ist eine Integration dieses Nutzerkontos in die bestehenden IT-Systeme von Wirtschaftsteilnehmern nicht vorgesehen, was die Nutzung und Automatisierung von Geschäftsprozessen einschränkt, und somit die Nutzerfreundlichkeit erheblich beeinträchtigt.

Die Verwaltung von Vertretungsrechten erfolgt im aktuellen System fragmentiert, denn sie müssen sowohl im OZG-PLUS Postfach (Baustein 5) als auch in der Berechtigungssteuerung (Baustein 6) einzeln gepflegt werden. Dadurch entsteht kein einheitliches Nutzererlebnis, was die Effizienz und Übersichtlichkeit beeinträchtigt. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, das »Mein Unternehmenskonto« entweder zur

European Business Wallet für die öffentliche Verwaltung weiterzuentwickeln oder vollständig durch diese abzulösen, um eine konsistente und integrierte Lösung zu schaffen.

Zusätzlich bietet der qualifizierte Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben (QERDS) die Möglichkeit, die Vielzahl an Kommunikations- und Postfachlösungen in der öffentlichen Verwaltung zu konsolidieren beziehungsweise eine Kompatibilität zwischen den verschiedenen Systemen zu erreichen, sodass ein effizienterer und nahtloser Austausch zwischen den Beteiligten möglich wird (vgl. Projekt Zielarchitektur Postfach- und Kommunikationslösungen- ZAPuK).

Die EBW bietet durch ihre Interoperabilität und den europäischen Rechtsrahmen die Grundlage, diese Problematiken zu beheben und diese Anforderungen systemisch zu adressieren. Sie sollte dabei nach Möglichkeit auf vorhandenen nationalen Infrastrukturen aufbauen, um Migrationsaufwände zu minimieren und bestehendes Nutzervertrauen einzubinden. Wettbewerb zwischen bestehenden und neuen Lösungen ist in diesem Rahmen ausdrücklich zu begrüßen, da er Innovation, Qualität und Marktdurchdringung fördert.

3. Welche Risiken sehen Sie für den Erfolg der EBW?

Der Erfolg der European Business Wallet (EBW) steht vor signifikanten Herausforderungen, die sich in vier zentrale Risikobereiche unterteilen lassen:

a) Investitionsbereitschaft und staatliche Priorisierung

Bei größeren Wirtschaftsteilnehmern werden Investitionsentscheidungen in der Regel auf der obersten Führungsebene (C-Level) getroffen. Die Geschäftsleitung zeigt sich jedoch häufig unsicher, wenn der Return on Investment (ROI) oder der konkrete Nutzen einer neuen Lösung wie der EBW nicht klar erkennbar ist. Besonders staatliche Vorhaben werden aufgrund vergangener Erfahrungen, etwa mit dem Personalausweis, mit Skepsis betrachtet. Um den Entscheidungsträgern diese Unsicherheiten zu nehmen, ist es notwendig, dass der Gesetzgeber der EBW eine eindeutige Priorität einräumt und sich klar zu diesem Vorhaben bekennt. Solche Signale von öffentlicher Seite sind von großer Bedeutung, da sie Vertrauen schaffen und die Bereitschaft zu Investitionen erhöhen. Derzeit sind entsprechende Signale nicht zu beobachten. Vielmehr werden Überlegungen angestellt, die Verpflichtungen öffentlicher Stellen nach Art. 16 EBW-Verordnung zu verringern oder den Grundsatz der Gleichwertigkeit nach Art. 4 Abs. 1 EBW-Verordnung einzuschränken.

b) Strategische Roadmap

Ein zentraler Aspekt ist die Erstellung einer Roadmap, die den Entwicklungsweg der EBW transparent darstellt. Dazu gehören die geplante Integration in bestehende Geschäfts- und Verwaltungsprozesse sowie ein konkreter Plan zur Anpassung relevanter Rechtsgrundlagen. Die EBW muss von den Unternehmen als echte Erleichterung und als unverzichtbares Werkzeug (»Must-Have«) wahrgenommen werden. Nur unter

diesen Voraussetzungen werden die erforderlichen Investitionsentscheidungen getroffen.

c) Wirtschaftliche Anreize

Durch gezielte Fördermaßnahmen, etwa die Reduzierung von Verwaltungskosten, lassen sich zudem weitere Anreize für Wirtschaftsteilnehmer schaffen. Ohne geeignete Anreizmechanismen besteht das Risiko, dass notwendige Investitionen in Entwicklung, Betrieb und Skalierung ausbleiben. Es sollten daher Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auch für den Privatsektor tragfähige Geschäftsmodelle ermöglichen, beispielsweise durch klare Monetarisierungsperspektiven oder gezielte Förder- und Kompensationsmechanismen. Nur so kann ein nachhaltiges und innovationsgetriebenes Wallet-Ökosystem entstehen.

d) Unklare Haftungsverteilung

Ein zusätzliches Risiko besteht in der unklaren Haftungsverteilung zwischen EBW-Anbietern, Betreibern authentischer Quellen, Bescheinigungsausstellern und öffentlichen Stellen. Ohne eine klare Abgrenzung drohen gleichzeitige und potenziell widersprüchliche Haftungsrisiken nach der EBW-Verordnung, NIS2 (Richtlinie (EU) 2022/2555), der DSGVO und eIDAS. Die Delegation der Sanktionsregelungen an die Mitgliedstaaten (Art. 13) birgt zudem das Risiko divergierender Durchsetzungsregime.

e) Folgenabschätzung und nationale Umsetzungsarchitektur

Problematisch ist zudem, dass die praktischen Umsetzungsanforderungen der EBW bislang noch nicht hinreichend konkretisiert sind das Fehlen einer vollständigen Folgenabschätzung. Die Kommission hat keine separate regulatorische Folgenabschätzung durchgeführt, sondern sich auf ein Arbeitspapier der Dienststellen (SWD(2025) 837) gestützt, das eine Abschätzung der etwaigen Kosten und Nutzen enthält. Dies bedeutet, dass die Gesamtkostenbelastung für Anbieter und KMU, die Bereitschaft der nationalen Register sowie die Wechselwirkungen mit der EUDI-Wallet, dem SDG/OOTS und sektorspezifischer Gesetzgebung nicht systematisch bewertet wurden. Gleichwohl sollten insbesondere die Wechselwirkungen mit der EUDI-Wallet, dem SDG/OOTS, NOOTS, nationalen Registern und sektorspezifischer Gesetzgebung weiter konkretisiert werden. Auf nationaler Ebene sollte daher frühzeitig ein Konzept für eine kohärente Gesamtarchitektur entwickelt werden, das die Integration der Register, Behörden und relevanten Wallet-Infrastrukturen in den Deutschland Stack adressiert. Dabei sollte auch die Rolle des QERD-Service berücksichtigt werden, da dieser für sichere und rechtsverbindliche Kommunikationsprozesse im EBW-Ökosystem eine zentrale Bedeutung erlangen kann.

f) Hohe Sicherheit ohne unverhältnismäßige Marktzugangshürden

Die EBW wird als zentrale technische Instanz für das gesamte Ökosystem dienen. Dieser Rolle muss Rechnung getragen werden, indem beim Thema Sicherheit höchste Maßstäbe angesetzt werden. Es muss möglichen Angriffen auf diese technische Instanz vorgebeugt werden, welche das Vertrauen in das Ökosystem sofort untergraben

würden. Gleichzeitig ist insbesondere im Bereich der Sicherheits- und Zertifizierungsanforderungen darauf zu achten, dass diese Anforderungen verhältnismäßig und praktikabel bleiben. Überhöhte oder zu komplexe Anforderungen können dazu führen, dass insbesondere kleinere und innovative Anbieter vom Markt ausgeschlossen werden und sich das Ökosystem insgesamt langsamer entwickelt. Solche übermäßigen technischen Anforderungen drohen faktisch als Markteintrittsbarrieren zu wirken. Parallel dazu sollten regulatorische Anforderungen an effektiver Aufsicht, operativer Steuerbarkeit und unionsweiter Rechtsdurchsetzung anknüpfen und nicht pauschal an Eigentümerstrukturen, um eine unnötige Überregulierung zu vermeiden.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Nutzerfreundlichkeit und wirtschaftlicher Umsetzbarkeit ist daher essenziell. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Innovationspotenziale gehemmt und die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen, vielfältigen Wallet-Ökosystems in Europa eingeschränkt werden. Ziel sollte es sein, hohe Sicherheitsstandards mit praktikablen Anforderungen zu verbinden, die eine breite Marktteilnahme und kontinuierliche Innovation ermöglichen.

g) Marktbekanntheit und Förderung der Adoption

Die bislang geringe Marktbekanntheit und mangelnde Sensibilisierung stellen eine erhebliche Hürde für den Erfolg der EBW dar. Viele Unternehmen sind sich der bestehenden Möglichkeiten und Initiativen im Bereich digitaler Identitäten noch nicht bewusst; sowohl die EUDI-Wallet als auch die European Business Wallet sind aktuell nur einem begrenzten Nutzerkreis bekannt. Ohne gezielte Maßnahmen zur Steigerung von Sichtbarkeit, Verständnis und Vertrauen besteht die Gefahr, dass die Nutzung hinter den Erwartungen zurückbleibt. Eine aktive Förderung der Adoption – etwa durch Informationskampagnen, konkrete Anwendungsfälle und Integration in bestehende Geschäftsprozesse – ist daher essenziell.

h) Einschränkung der Ausstellungsfunktionalität für EBW Owner (Art. 5 EBW Verordnung)

Kritisch zu bewerten ist, dass EBW Owner nach den aktuellen Änderungen an Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EBW-Verordnung elektronische Attributsbescheinigungen nicht mehr eigenständig ausstellen könnten, sondern hierfür auf den EBW Provider angewiesen wären. Zugleich ist die eigenständige »issue«-Funktionalität in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a nicht mehr als Core Functionality vorgesehen. Damit würde eine zentrale Funktion der EBW eingeschränkt und eine zusätzliche Intermediärsabhängigkeit geschaffen.

Dies gefährdet die Akzeptanz in der Wirtschaft, insbesondere mit Blick auf Datensouveränität, Vertraulichkeit von Geschäftsbeziehungen und Skalierbarkeit. Wallet Provider könnten über Metadaten Rückschlüsse auf sensible Kunden und Lieferantenbeziehungen ziehen. Zudem könnten schnelle, automatisierte und massentaugliche Anwendungen, etwa in KYS und KYC Prozessen oder bei produktbezogenen Wallet Implementierungen, erheblich erschwert werden.

Die EBW sollte daher so ausgestaltet werden, dass EBW Owner elektronische Attributsbescheinigungen eigenständig und ohne unnötige Intermediärsabhängigkeit ausstellen können.

4. Sind die an EBW-Anbieter und EBW selbst gestellten Sicherheitsanforderungen ausreichend und ist das Zulassungsverfahren geeignet, um Konformität zu gewährleisten?

Die Sicherheitsanforderungen an die EBW und ihre Anbieter sind grundsätzlich ausreichend, sofern sie risikobasiert ausgestaltet und auf dem bereits sehr robusten eIDAS- und NIS2-Regelwerk aufbauen.

Zugleich profitieren Unternehmen von einem geringeren Schutzbedürfnis als natürliche Personen, sodass ein weniger strikter, aber dennoch sicherer Rahmen sachgerecht ist. Zudem besteht ein starkes Eigeninteresse sowohl der Anbieter als auch der Nutzer an sicheren Lösungen, da die Wallets geschäftskritische Prozesse unterstützen und Vertrauen unmittelbare Marktanforderung ist.

Das vorgesehene Notifizierungsverfahren wird als geeignetes Zulassungsverfahren angesehen, um die Konformität sicherzustellen, solange es auf einem etablierten Ansatz beruht und bei klaren, einheitlichen und objektiven Kriterien Rechtssicherheit bieten kann.

Die Konformitätsbewertungsverfahren sollten gleichzeitig mit den Durchführungsrechtsakten veröffentlicht werden. Die Bewertungsmethodik sollte risikobasiert und verhältnismäßig sein. Konformitätsbewertungen sollten der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten unterliegen, um doppelte nationale Prüfanforderungen zu vermeiden. QTSPs, die bereits der Konformitätsbewertung nach eIDAS unterliegen, sollten von einem vereinfachten EBW-Konformitätsverfahren profitieren.

Entscheidend ist schließlich, dass die Bereitstellung der Wallet marktbasierend erfolgt und zusätzliche regulatorische Anforderungen nicht zu unnötigen Hürden führen, die die Entwicklung eines dynamischen Marktes beeinträchtigen.

5. Halten Sie eine Akzeptanzpflicht für die Wirtschaft für sinnvoll? Für welche Bereiche?

Eine generelle Akzeptanzpflicht für die Wirtschaft wird nicht als erforderlich angesehen. Entscheidend für eine hohe Adoptionsrate sind vielmehr geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen und die Schaffung relevanter Anwendungsfälle, die Nutzung erleichtern und bürokratische Hürden abbauen, anstatt zusätzliche regulatorische Verpflichtungen für Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen. Eine verpflichtende Nutzung der EBW würde hingegen bestehende, effiziente Prozesse untergraben und könnte unverhältnismäßige bürokratische Hürden für Wirtschaftsteilnehmer schaffen.

Die Akzeptanz sollte sich aus dem konkreten Mehrwert der EBW ergeben, insbesondere durch nutzerfreundliche Anwendungen und hochwertige Use Cases, sowie aus einem tragfähigen und ausgewogenen Kostenmodell. Anreize sind dabei vor allem in Bereichen sinnvoll, in denen standardisierte digitale Nachweise zu erheblichen Effizienzgewinnen führen, etwa in regulierten B2B-Prozessen, bei KYC und Onboarding-Verfahren sowie in grenzüberschreitenden Nachweis und Vergabeprozessen.

Außerdem ist es entscheidend, dass staatliche Stellen gezielt Budgets für die Pilotierung, den Aufbau eines funktionierenden Ökosystems sowie für begleitende Marketing- und Aufklärungsmaßnahmen bereitstellen. Die Erfahrungen mit der European Digital Identity Wallet zeigen, dass kooperative Ansätze in Form von EU-geförderten Konsortien – wie beispielsweise im Rahmen von Initiativen wie WeBuild oder Aptitude – maßgeblich zur erfolgreichen Entwicklung und Erprobung beitragen. Vergleichbare Programme sollten daher auch für die European Business Wallet auf europäischer und nationaler Ebene etabliert werden. Solche Initiativen ermöglichen es, gemeinsam mit Wirtschaft und Technologieanbietern praxistaugliche Lösungen zu entwickeln, Standards zu definieren und sicherzustellen, dass diese sowohl regulatorisch konform als auch operativ umsetzbar sind. Nur durch ein aktiv gefördertes, kollaboratives Ökosystem kann eine breite und nachhaltige Akzeptanz erreicht werden.

In bestimmten Fällen sehen wir jedoch, dass Unternehmen in ihren bilateralen Geschäftsbeziehungen die Nutzung der EBW vertraglich vereinbaren können – ein sinnvoller marktnaher Mechanismus, der eine schrittweise und bedarfsorientierte Verbreitung ermöglicht. Zudem bleibt es möglich, dass nationale oder europäische Gesetzgeber in einzelnen Bereichen eine verpflichtende Nutzung vorsehen, etwa wie im Entwurf zur EU-Inc.-Regelung. Diese Kombination aus freiwilliger Nutzung, vertraglicher Vereinbarung und gezielt gesetzlich geregelten Pflichtbereichen stellt aus unserer Sicht einen ausgewogenen und verhältnismäßigen Ansatz dar, der sowohl Innovationsräume bietet als auch Rechtssicherheit schafft. Falls der Gesetzgeber eine Akzeptanzverpflichtung für Wirtschaftsteilnehmer als notwendig erachtet, sollte dieser die Akzeptanzverpflichtung im Gleichlauf mit Art. 5f Abs. 2 und 3 eIDAS-Verordnung regeln.

Wir empfehlen, die EBW-Verordnung diesbezüglich fünf Jahre nach Einführung der EBW zu evaluieren.

6. Wie bewerten Sie die Akzeptanzpflichten des öffentlichen Sektors?

Die Akzeptanzpflicht für öffentliche Stellen (Art. 16 EBW-Verordnung) ist entscheidend für den Erfolg der EBW. Nur mit den öffentlichen Stellen als frühen Anker kann die EBW Unternehmen echten Nutzen stiften, haben Unternehmen doch ca. 200 Verwaltungskontakte im Jahr. Eine freiwillige Nutzung durch öffentliche Stellen oder eine unvollständige Abdeckung des öffentlichen Sektors würden zu uneinheitlichen Angeboten führen und damit die Attraktivität und Verbreitung der EBW deutlich mindern. Ohne eine verpflichtende Einbindung der Verwaltung fehlt der EBW der notwendige Marktdruck und die Reichweite. Frühere Erfahrungen – etwa mit dem neuen Personalausweis – zeigen, dass freiwillige Ansätze häufig an geringer Integration und fehlenden Nutzungsmöglichkeiten scheitern. Die Überlegung, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern von den Verpflichtungen nach Art. 16 EBW-Verordnung auszunehmen, sollte nicht weiterverfolgt werden. Eine derartige Umsetzung hätte zur Folge, dass ein erheblicher Teil der öffentlichen Verwaltung nicht zur Unterstützung der EBW verpflichtet wäre. In Deutschland verfügen rund 80 % der Gemeinden über weniger als 10.000 Einwohner. Die Bedeutung der Gemeindeebene ist dabei besonders hervorzuheben: 75 % aller Verwaltungskontakte erfolgen auf dieser Ebene.

In Deutschland kann insbesondere die Unterstützung durch zentrale Stellen wie den IT-Planungsrat die Integration der Wallet maßgeblich fördern.

7. Halten Sie es für erforderlich, dass öffentliche Stellen selbst über eine EBW verfügen?

Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, dass öffentliche Stellen selbst über eine EBW verfügen, um digitale, interoperable und medienbruchfreie Prozesse zu ermöglichen. Ihr Bedarf an effizienten digitalen Abläufen deckt sich dabei weitgehend mit dem der Wirtschaft. Ohne eine eigene EBW wäre die Umsetzung der zentralen Funktionen nur eingeschränkt möglich. Was auf den ersten Blick wie eine Entlastung für öffentliche Stellen wirken könnte, würde sich schnell als unzureichende Übergangslösung erweisen, die später mit hohem Aufwand korrigiert werden müsste. Daher sollte die Verwaltung von Anfang an vollständig eingebunden werden, um ein funktionsfähiges und zukunftsfestes System sicherzustellen.

Gemäß dem Konzept der selbstbestimmten Identitäten sowie dem Prinzip des Vertrauensdreiecks ist es erforderlich, dass sich auch der vertrauende Beteiligte (Verifier) bei der Abfrage von Identitätsdaten oder anderen verifizierten Nachweisen eindeutig legitimiert. Andernfalls kann der Holder nicht eigenständig entscheiden, ob und wem er gerade die Daten zur Verfügung stellt. Dieser Umstand ist auch bei der Datenabfrage durch eine EBW (EBW-zu-EBW-Kommunikation) zu gewährleisten.

Ferner nehmen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts an der digitalen Wirtschaft teil. Hierzu müssten diese gegebenenfalls gegenüber Wirtschaftsteilnehmern sich identifizieren und authentisieren. Um sich gegenüber Wirtschaftsteilnehmern »ausweisen« zu können, benötigen die juristischen Personen ihren eigenen Identifizierungsdatensatz. Juristische Personen handeln auch durch unterschiedliche vertretungsberechtigte Personen. Bei Gemeinden beispielsweise der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin. Dieses Organ kann wiederum die Vertretungsmacht auf Gemeindebedienstete unter bestimmten Umständen übertragen.

8. Wie bewerten Sie die Übergangsfristen, insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Akzeptanzpflichten?

Die Vorteile der EBW entstehen nur dann vollständig, wenn sie schnell und breit in den Markt getragen wird. Vor diesem Hintergrund erscheinen die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Übergangsfristen zu wenig ambitioniert. Kürzere Fristen würden nicht nur regulatorische und technische Unsicherheiten verringern (zum Beispiel im Zusammenspiel mit der EUDI-Wallet, siehe Art. 20 EBW-Verordnung), sondern auch die Bereitschaft von Marktakteuren stärken, frühzeitig zu investieren. Des Weiteren ist festzuhalten, dass gemäß Art. 5a Abs. 1 der eIDAS-Verordnung eine EUDI-Wallet für juristische Personen bis spätestens zum 24. Dezember 2026 bereitzustellen ist. Vor diesem rechtlichen Hintergrund haben die Mitgliedstaaten bereits umfangreiche Vorarbeiten erbringen müssen, die nunmehr in die Entwicklung und Implementierung der European Business Wallet einfließen können.

Wir befürworten konkret eine Verkürzung der allgemeinen Akzeptanzfrist auf 18 Monate und der QERDS-Übergangsfrist auf 24 Monate nach Inkrafttreten der relevanten Durchführungsrechtsakte. Alle Umsetzungsfristen sollten an das Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte (Art. 5 Abs. 5, Art. 9 Abs. 4, Art. 10 Abs. 6 und Art. 18 EBW-Verordnung) und nicht an das Inkrafttreten der Verordnung geknüpft werden, um Klarheit zu schaffen und Unsicherheiten bei der technischen Umsetzung zu vermeiden. Konkret befürworten wir eine verbindliche Frist von sechs Monaten für die Annahme aller wesentlichen Durchführungsrechtsakte.

Die Übergangsfristen sollten jedoch realistisch ausgestaltet und fallspezifisch sein, damit Unternehmen und Behörden ausreichend Zeit für notwendige Anpassungen haben und bestehende Infrastrukturen sinnvoll eingebunden werden können.

9. Basierend auf dem Vorschlag der Kommission: Welche wichtigsten Änderungen würden Sie sich wünschen?

a) Definition des Wirtschaftsteilnehmers gemäß Art. 3 Nr. 4 EBW-Verordnung

Voraussetzung ist, dass sämtliche wirtschaftlich tätigen Personen – unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt – einen Identifizierungsdatensatz erhalten und somit Zugang zur European Business Wallet haben. Es ist zusätzlich erforderlich, dass wirtschaftlich tätige natürliche Personen für jede ausgeübte wirtschaftliche Aktivität einen separaten Identifizierungsdatensatz erhalten. So kann beispielsweise ein Steuerberater, der zugleich als Rechtsanwalt tätig ist und mehrere Kanzleien führt, für jede Tätigkeit gesondert erfasst werden. Daneben sollten auch juristische Personen, die nicht wirtschaftlich tätig sind, wie beispielsweise Idealvereine (e. V.) eine European Business Wallet nutzen können. Andernfalls könnten diese weder die EUDI-Wallet (nur natürliche Personen) noch die European Business Wallet (nur wirtschaftlich tätige Personen) nutzen.

b) Funktionsumfang und technische Anforderungen der European Business Wallet (Art. 5 und Art. 6 EBW-Verordnung)

Die European Business Wallet muss in der Lage sein, alle Anforderungen der Wirtschaftsteilnehmer und der öffentlichen Stellen zu erfüllen. Dazu gehört der in der EBW-Verordnung vorgesehene Mindestfunktionsumfang der European Business Wallet (Art. 5 EBW-Verordnung). Es ist zu beachten, dass der Inhaber einer European Business Wallet üblicherweise durch bevollmächtigte Vertreter agiert. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass die EBW klare und jederzeit nachvollziehbare Informationen zur gesetzlichen Vertretung bereitstellt: welche natürliche Person handelt, im Namen welcher juristischen Person, auf Grundlage welchen Mandats sowie mit welchem Umfang und welcher Gültigkeitsdauer (strukturierte, interoperable und überprüfbare Verwaltung von Rollen, Mandaten und Berechtigungen). Hierbei kann es sich sowohl um interne Unternehmensangehörige (wie Beschäftigte) als auch um externe Personen (zum Beispiel Steuerberater) handeln. Diese Funktionalität ist für die wirtschaftliche Nutzung von entscheidender Bedeutung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Wallet-Kategorien von verschiedenen Personengruppen genutzt werden. Ein

Mitarbeiter könnte seine persönliche EUDI-Wallet für berufliche Zwecke verwenden, während er alternativ auch eine Instanz der European Business Wallet auf seinem dienstlichen Smartphone einsetzen kann, sofern er seine private Wallet nicht für dienstliche Aktivitäten nutzen möchte. Diese Fälle sind entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist künftig denkbar, dass neben natürlichen Personen auch Maschinen oder KI-Agenten zu rechtsgeschäftlichen Handlungen befähigt werden. Auch dieses Anwendungsszenario muss in den regulatorischen Vorgaben berücksichtigt werden.

c) Grundsatz der Gleichwertigkeit (Art. 4 EBW-Verordnung)

Die European Business Wallet wird von der Wirtschaft nur dann akzeptiert und angewendet, wenn sie auch zur Durchführung formbedürftiger Rechtsgeschäfte oder Verwaltungsverfahren genutzt werden kann. Daher ist es unerlässlich, dass Anwender die Rechtssicherheit erhalten, dass sämtliche über die European Business Wallet getätigten Handlungen volle Rechtswirksamkeit besitzen. Grundlage hierfür sollten die bereits in der eIDAS-Verordnung etablierten Vertrauensanker sein, insbesondere qualifizierte Vertrauensdienste, die bereits heute grenzüberschreitende Handlungen mit voller Rechtswirksamkeit ermöglichen. Wirtschaftsteilnehmer im europäischen Binnenmarkt sollten nicht prüfen müssen, ob die Nutzung der European Business Wallet in einem bestimmten Mitgliedstaat möglich ist. Dieser Prüfungsaufwand muss für die Wirtschaftsteilnehmer entfallen. Zudem dürfen die Anforderungen an das digitale Verfahren mit der EBW gegenüber dem analogen Verfahren nicht erhöht werden. Aktuelle Überlegungen der Gesetzgebungsorgane der Europäischen Union sehen vor, dass der Grundsatz der Gleichwertigkeit nur dann Anwendung finden soll, wenn qualifizierte Vertrauensdienste genutzt werden. Dies könnte gegebenenfalls verhindern, dass die Verwendung nichtqualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen nicht mehr genügt, obwohl im analogen Verfahren die Einreichung einer ausgedruckten Kopie die Voraussetzungen erfüllen würde. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit muss daher sowohl auf der Tatbestands- (keine höheren oder geringeren Anforderungen insbesondere an Nachweise) als auch auf Rechtsfolgenseite (identische Rechtswirkung) eine Äquivalenz sicherstellen. Dies müsste auch die Überlegungen des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung unterstützen: Denn nach § 16 Abs. 2 EBDIG-RefE sollen alle Formen von elektronischen Attributsbescheinigungen (nichtqualifizierte, qualifizierte im Sinne des Art. 3 Nr. 45 eIDAS-Verordnung und behördliche im Sinne des Art. 3 Nr. 46 eIDAS-Verordnung) im Rahmen der Anwendung von Bundesrecht eine gesetzlich vorausgesetzte Schriftform ersetzen können. Das Bundesministerium hat dadurch zum Ausdruck gebracht, dass ein Ausschluss von nichtqualifizierten elektronischen Attributsbescheinigungen nicht gewünscht ist. Eine solcher sollte daher auch nicht auf europäischer Ebene gefordert werden.

d) Pflichten für öffentliche Stellen (Art. 16 EBW-Verordnung)

Der neue Personalausweis illustriert, dass gut gemeinte Konzepte ohne verbindliche Vorgaben häufig nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Mit den Anforderungen an öffentliche Stellen wird dieser Erkenntnis Rechnung getragen. Es ist daher notwendig, dass Wirtschaftsteilnehmer sämtliche öffentliche Stellen über die European Business Wallet erreichen und alle erforderlichen Maßnahmen darüber durchführen können.

- e) **Mindestanforderungen an die digitale Reife authentischer Quellen (nationale Register) und explizite Verankerung der OOTS-Integration**
- f) **Klare, harmonisierte Haftungsverteilung zwischen EBW-Anbietern, Betreibern authentischer Quellen und Bescheinigungsausstellern; Begrenzung der Anbieterhaftung auf Angelegenheiten innerhalb der operativen Kontrolle**
- g) **Risikobasiertes, verhältnismäßiges und gegenseitig anerkanntes Konformitätsbewertungsverfahren; vereinfachtes Verfahren für QTSPs**
- h) **Ersetzung von »Kontrolle« durch »operative Kontrolle« in in Art. 7 Abs. 2 EBW-Verordnung für die Anbietereignung**

10. Denken Sie, dass jedes Unternehmen automatisch eine European Unique Identifier (EUID) erhalten sollte?

Die bisherigen Überlegungen der europäischen Gesetzgebungsorgane zur EBW-Verordnung sehen teilweise vor, dass eine einheitliche Kennung ausschließlich auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers vergeben wird. Dies bedeutet, dass die Kennung dem Wirtschaftsteilnehmer im Register nicht automatisch zugeteilt wird, sondern nur nach entsprechender Antragstellung. Dieser Prozess verursacht in den Mitgliedstaaten zusätzlichen Verwaltungsaufwand und kann zu erheblichen Verzögerungen bei der zeitnahen Ausstellung der Identifizierungsdaten führen. Es wird daher empfohlen, das Antragsverfahren zu überprüfen und die Vergabe einer Kennung grundsätzlich standardmäßig und kostenfrei vorzusehen. Der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, einen Überblick über die verschiedenen Identifikationsnummern zu gewinnen und Möglichkeiten zur Konsolidierung oder Föderation der bestehenden nationalen Identifikationsnummern zu prüfen. Die Zuweisung sollte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für alle bestehenden Unternehmen erfolgen und mit bestehenden nationalen Registeridentifikatoren verknüpft werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Vergabe nahtlos in bestehende Register- und Gründungsprozesse integriert wird und EU-weit einheitlich umgesetzt ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Identifier unmittelbar nutzbar sind und ihren vollen Mehrwert insbesondere in grenzüberschreitenden Kontexten entfalten.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass sich die EUID – beispielsweise in Deutschland – durch eine Verlagerung des Unternehmenssitzes und des Gerichtsbezirks verändern kann und somit keine dauerhafte Kennung darstellt. Auch diese Problematik sollte adressiert werden, um sicherzustellen, dass jedem Wirtschaftsteilnehmer – einschließlich Selbstständigen und weiterer nicht registerpflichtiger Einheiten – eine dauerhaft eindeutige Kennung zugeteilt werden kann. Zudem sollten komplexe Unternehmensstrukturen (Tochtergesellschaften, Niederlassungen) berücksichtigt werden.

11. Der Vorschlag schließt Anbieter aus, die unter jeglicher Form der Kontrolle von Unternehmen aus Drittstaaten stehen. Viele EU-Unternehmen haben jedoch Anteilseigner aus Drittstaaten und wären damit als Anbieter ausgeschlossen. Sehen Sie darin ein Problem?

Das Ziel der digitalen Souveränität ist für den Erfolg der EBW von fundamentaler Bedeutung. Digitale Souveränität bedeutet für uns, dass wir als Europa handlungsfähig bleiben, über eigene technologische Spitzenkapazitäten verfügen und selbstbestimmt entscheiden können, mit welchen vertrauenswürdigen Partnern wir zusammenarbeiten.

Angesichts der geopolitischen Lage und der Sensibilität geschäftskritischer Identitätsdaten ist es essenziell, die Vertrauensinfrastruktur vor missbräuchlicher Einflussnahme durch Drittstaaten zu schützen. Dennoch sollte sorgfältig abgewogen werden, ob ein pauschaler Ausschluss aufgrund von Eigentümerstrukturen das geeignete Mittel ist. Ein zu restriktiver Ansatz birgt das Risiko, den Markt in diesem kapitalintensiven Sektor unnötig zu beschränken, Investitionen abzuschrecken und die Skalierbarkeit des Ökosystems zu gefährden.

Wir empfehlen daher einen differenzierten Weg, der Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit vereint:

- Vom Eigentum zur operativen Kontrolle: Statt einer pauschalen Ablehnung von Anbietern mit Drittland-Anteilseignern sollte der Fokus auf der operativen Kontrolle liegen. Wir unterstützen den Vorschlag, „Kontrolle“ als die Fähigkeit zu definieren, entscheidenden Einfluss auf wesentliche Management- oder operative Entscheidungen auszuüben. Bloße Minderheitsbeteiligungen oder ausländische Investitionen sollten für sich genommen kein Ausschlusskriterium sein, sofern die europäische Governance gewahrt bleibt.
- Risikobasierter Sicherheitsansatz: Die digitale Souveränität wird am effektivsten durch strenge, nachprüfbar Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Interoperabilität sichergestellt. Entscheidend ist die Einhaltung europäischer Standards und die Auditierbarkeit der Systeme – unabhängig vom Hauptsitz der Anteilseigner.
- Autonomie durch Exzellenz: Wahre Digitale Souveränität entsteht nicht durch Marktabstottung, sondern durch die Fähigkeit, aus einer Position der Stärke heraus zwischen leistungsfähigen Alternativen zu wählen. Ein kriterienbasierter Marktzugang fördert die Innovation und stellt sicher, dass die EBW auf weltweit führendem Niveau agiert.

Insgesamt plädieren wir für ein Modell, das strategische Sicherheitsinteressen schützt, ohne die wirtschaftliche Dynamik und die notwendige Einbindung globaler Kapitalströme zu blockieren. Nur so schaffen wir eine Infrastruktur, die sowohl sicher als auch international wettbewerbsfähig ist.

12. Sind Sie der Meinung, dass alle Daten der Business Wallet auf einer in der EU ansässigen Infrastruktur gespeichert werden sollten?

Die European Business Wallet stellt eine zentrale Vertrauensinfrastruktur dar und verarbeitet sensible geschäftsrelevante Daten. Entsprechend müssen Sicherheit, Kontrolle, Zugriffsschutz und Resilienz der zugrunde liegenden Infrastruktur höchsten Anforderungen genügen. Aus Souveränitätssicht ist entscheidend, dass die eingesetzten Dienste den spezifischen Schutzbedarf der jeweiligen Anwendungsfälle zuverlässig erfüllen, insbesondere mit Blick auf Kontrolle, Zugriff, Sicherheit und Resilienz der Lieferkette. Dabei sollte eine risikobasierte Bewertung sicherstellen, dass hohe Sicherheitsanforderungen sowie Flexibilität und technologische Offenheit gleichermaßen berücksichtigt werden. Zugleich sollte der Rechtsrahmen so ausgestaltet werden, dass Skalierbarkeit und ein fairer Wettbewerb erhalten bleiben. Anforderungen an Infrastruktur, Hosting und Cloud-Dienste sollten daher klar, verhältnismäßig und überprüfbar sein, ohne Anbieter pauschal auszuschließen oder die Entstehung eines leistungsfähigen und vielfältigen EBW-Ökosystems unnötig zu erschweren. Im Mittelpunkt sollten gemeinsame Sicherheitsstandards, Interoperabilität, Auditierbarkeit und wirksame Kontrollmechanismen stehen.

13. Sehen Sie mögliche Überschneidungen, die adressiert werden müssen, zum Beispiel mit dem digitalen Produktpass?

Der »Grundsatz der standardmäßigen Nutzung von European Business Wallets« (»Business-Wallet-by-Default«) (siehe Erwägungsgrund 57) setzt auch voraus, dass sämtliche bestehende Regulierungen hinsichtlich der Integration der European Business Wallet und der EUDI-Wallet überprüft werden sollten. Dies betrifft beispielsweise die novellierte Gesellschaftsrechtsrichtlinie, die aktuell lediglich eine Kompatibilität mit der EUDI-Wallet für die EU-Gesellschaftsbescheinigung und die digitale EU-Vollmacht vorsieht und dementsprechend angepasst werden muss. Der europäische sowie der nationale Gesetzgeber sind daher gefordert, die gesamte Rechtsordnung auf Wallet-Lösungen auszurichten und praktikable, medienbruchfreie Einsatzszenarien zu schaffen. Der digitale Produktpass, wie beispielsweise der digitale Batteriepass gemäß Art. 77 f. EU-Batterieverordnung, stellt hierbei lediglich ein Anwendungsbeispiel dar. Da DPPs für zunehmende Produktkategorien verpflichtend werden, müssen Wirtschaftsteilnehmer Nachhaltigkeits- und Compliance-Daten über die Wallet verwalten können. Hierfür wird empfohlen, die Einfügung eines neuen Erwägungsgrundes 21a, der die EBW-DPP-Interoperabilität auf Basis gemeinsamer Schnittstellen und standardisierter technischer Protokolle sicherstellt. Ohne diese Interoperabilität drohen parallele digitale Strukturen und ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Zudem sollte die EBW von Anfang an mit dem EU-Inc.-Rahmen kompatibel ausgestaltet werden.

14. Denken Sie, dass es eine Frist für die Kommission geben sollte, um die technischen Standards vorzulegen, und

würden Sie es befürworten, die Umsetzung der Verordnung an die Veröffentlichung der Durchführungsrechtsakte zu knüpfen?

Eine feste Frist für Durchführungsrechtsakte ist essenziell, um insbesondere öffentlichen Stellen die notwendige Planungssicherheit für Detailplanungen zu geben. Wir schlagen daher eine verbindliche Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung vor, da die erheblichen Verzögerungen bei eIDAS 2.0 die Notwendigkeit klarer Zeitvorgaben verdeutlicht haben.

Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass starre Fristen allein das Risiko bergen, bei Nichteinhaltung falsche Erwartungen zu wecken. Die Fristen sind daher dann auch zwingend von der Europäischen Kommission einzuhalten. Ein Kompromiss könnte sein, dass der Beginn der Umsetzungsfrist zwingend an das tatsächliche Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte geknüpft wird. Nur so wird sichergestellt, dass Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess nicht die technische Implementierung behindern und die volle Vorbereitungszeit für die Akteure gewahrt bleibt.

15. Wie bewerten Sie den Vorschlag des ITRE-Berichterstatters, die derzeit in Art. 11 Abs. 3 EBW-Verordnung vorgesehene Privilegierung für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter aufzuheben, wonach diese bislang von einem Überprüfungs- und Verifizierungsverfahren ausgenommen sind?

Die Aufhebung der Privilegierung für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (QTSPs) wird kritisch bewertet. QTSPs unterliegen bereits strengen Konformitätsbewertungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS). Eine zusätzliche Überprüfungs- und Verifizierungspflicht würde eine unnötige Doppelbelastung schaffen, ohne den Sicherheitsgewinn zu erhöhen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Lorène Slous | Referentin Vertrauensdienste & Digitale Identitäten

T 030 27576-157 | l.slous@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Anwendung elektronischer Vertrauensdienste

AK Digitale Identitäten

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.